

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

1. Die Aufnahmegebühren der neu eintretenden Mitglieder der Stadt Linz und Urfahr mit 10 fl. De. W., den Mitgliedern des Landes mit 5 fl. De. W.

2. die von den Lehrlingen bei Beginn und Beendigung der Lehre zu entrichtenden Gebühren und zwar für den ersteren Fall 3 fl., für den letzteren 5 fl. De. W. ohne Unterschied.

3. die Jahres-Auslagen der Meister ohne Unterschied mit 50 fr. De. W.

4. die Ordnungsstrafen und die von der Gewerbebehörde wegen Uebertretung der Gewerbevorschriften verhängten Geldbußen.

b) von Seite der Gesellen, welche eine eigene Lade haben:

1. Die Einschreibgebühr von jedem in Linz und Urfahr in Arbeit eintretenden Gesellen mit 20 fr. De. W.

2. die Auslagen der in Linz und Urfahr befindlichen Gesellen alle Quartal mit 20 fr. De. W.

Die oben angeführten Einkünfte können über Einkreiten des Vorstehers im Wege der politischen Behörde zwingensweise eingebracht werden.

§. 47.

Von den Einnahmen 1—4 a §. 46 werden verwendet:

a) Für das Krankenhaus der barmherzigen Brüder in Linz alljährlich 12 fl. 60 fr. De. W., welche jedesmal mit Anfang November dahin abzuführen sind.

b) zur Unterstützung armer Genossenschafts-Mitglieder,

c) zur Verpflegung der reisenden Gesellen.

Sollten die Einnahmen zur Bestreitung dieser Auslagen nicht ausreichen, so wird der Abgang auf die Genossenschafts-Mitglieder in Linz und Urfahr verhältnißmäßig repartirt.

Von den Einnahmen b §. 46:

a) Für das Krankenhaus der barmherzigen Brüder alljährlich 12 fl. 60 fr. De. W.

b) für die Quartalmesse jedesmal 1 fl. 50 fr., sohin jährlich 6 fl.

c) zur Unterstützung der reisenden Gesellen, denen über einen Feiertag als Unterstützung 40 fr. zu verabreichen sind, welche unter den Gesellen zu repartiren sind.